

# **Ehrungsordnung des TURN – und Rasensportvereins Bremen e.V.**

## **§ 1 Formen der Ehrung**

(1) Der Turn- und Rasensportverein e.V. (TURA) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Weiterentwicklung des Vereinssports Personen in angemessener Form ehren.

(2) In Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste können

- (a) die Ehrenmitgliedschaft
- (b) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verliehen werden.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Ehrungen**

(1) Eine Ehrung aufgrund einer langjährigen Mitgliedschaft erfolgt für

- (a) eine 15-jährige Mitgliedschaft
- (b) eine 25-jährige Mitgliedschaft.
- (c) eine 40-jährige Mitgliedschaft.
- (d) eine 50-jährige Mitgliedschaft.

(2) Auch ohne diese Voraussetzungen können Personen geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins und des Sports im Verein erworben haben.

## **§3 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind die Organe und die verschiedenen Gremien des Vereins.

(2) Über die Verleihung und die Form der Auszeichnungen entscheidet das Präsidium.

## **§ 4 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ehrenvorsitzende**

(1) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit um den Verein verdient gemacht haben und deren weitere Mitwirkung für die Arbeit des Präsidiums von Bedeutung ist, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

## **§ 6 Aberkennung von Ehrungen**

Die Ehrungen gemäß § 4 und 5 können vom Präsidium aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung vom 26.02.1977 ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2017 neu gefasst worden.

Die Neufassung tritt am 01. April 2017 in Kraft.